

Im Januar 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Solidaritätszuschlag wackelt: Jetzt ist das Bundesverfassungsgericht am Zug

Das Finanzgericht Niedersachsen hält die andauernde Erhebung des Solidaritätszuschlags für verfassungswidrig. Letztendlich **entscheiden muss** aber **das Bundesverfassungsgericht**.

Das Finanzgericht Niedersachsen stuft den Solidaritätszuschlag spätestens **seit dem Jahr 2007** als verfassungswidrig ein, weil eine Ergänzungsabgabe nur der Deckung vorübergehender Bedarfs-spitzen dienen darf.

Da mit dem Solidaritätszuschlag die **Kosten der Wiedervereinigung** finanziert werden sollen, bestehe kein vorübergehender, sondern ein langfristiger Bedarf – und dieser dürfe eben nicht durch die Erhebung einer Ergänzungsabgabe gedeckt werden. Das Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur **verfassungsrechtlichen Überprüfung** vorgelegt.

Hintergrund

Der Solidaritätszuschlag wird **seit 1991** (mit Unterbrechungen) **in Höhe von 5,5 Prozent** auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erhoben. Das jährliche Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag beträgt **derzeit rund 12 Milliarden EUR**.

Der Bundesfinanzhof hatte den Solidaritätszuschlag zumindest **für das Jahr 2002 noch für verfassungsgemäß** angesehen. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht seinerzeit nicht zur Entscheidung angenommen.

Vorläufige Veranlagungen?

Der Bund der Steuerzahler empfiehlt, gegen Steuerbescheide **ab 2007 Einspruch** einzulegen und das **Ruhen des Verfahrens** zu beantragen. **Hinweis:** Einsprüche können nur innerhalb eines Monats nach Erhalt des Steuerbescheides eingelegt werden, da der Bescheid ansonsten bestandskräftig wird.

Ob Einsprüche wirklich notwendig sind, sollte genau geprüft werden. Denn auch **Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble** hat sich zu Wort gemeldet. Er setzt sich dafür ein, dass der Solidaritätszuschlag für Veranlagungszeiträume ab 2005 **vorläufig** festgesetzt wird. Der Vorläufigkeitsvermerk **soll** für alle **noch**

Abgabetermin

für den Termin 10.2.2010 = 10.2.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.2.2010 = 10.2.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2010 = 15.2.2010 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.2.2009 = 7.2.2009 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2010 = 12.2.2010 (GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.2.2010 = 15.2.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2010 = 18.2.2010 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/08	4/09	7/09	11/09
+1,4 %	+0,7 %	-0,5 %	+0,3 %

offenen und für alle künftigen Steuerfestsetzungen gelten.

FG Niedersachsen vom 25.11.2009, Az. 7 K 143/08, Mitteilungen vom 25.11.2009; FG Niedersachsen, Bund der Steuerzahler

Für alle Steuerpflichtigen

Eckpunkte des Gesetzentwurfs zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben

Durch das „Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen“ sollen insbesondere aktuelle **Urteile des Europäischen Gerichtshofs und EU-Richtlinien** in nationales Recht umgesetzt werden. Die geplanten Änderungen sollen teilweise bereits in noch offenen Fällen, teilweise ab dem 1.1.2010 oder später gelten. Basierend auf dem Referententwurf vom 9.11.2009 sind nachfolgend die **wichtigsten Eckpunkte** im Bereich der Einkommen- und Umsatzsteuer aufgeführt.

Einkommensteuer

Die **degressive Abschreibung** soll in allen offenen Fällen auch auf Gebäude aus dem EU- und EWR-Raum angewendet werden können.

Der **Sonderausgabenabzug für Spenden und Mitgliedsbeiträge** soll in allen offenen Fällen auf Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig und dort als gemeinnützig anerkannt sind, erweitert werden.

Das zum 1.4.2009 in Kraft getretene und rückwirkend für das gesamte Jahr 2009 anzuwendende **Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz** regelt die steuer- und sozialversicherungsfreie Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen bis zu 360 EUR im Jahr. Um die weitere Verbreitung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zu fördern, soll eine **Entgeltumwandlung** nicht mehr schädlich sein. Als Voraussetzung für die Steuerfreiheit verbleibt, dass die Förderung zumindest allen Arbeitnehmern offenstehen muss, die mindestens ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind.

Bei der **Riester-Förderung** soll es folgende Änderungen geben:

- Die Zulagenberechtigung der Riester-Förderung soll an das Bestehen einer Pflichtversicherung in der **inländischen gesetzlichen Rentenversicherung** bzw. den Bezug einer inländischen Besoldung gekoppelt werden. Durch die Änderung soll somit allen in den betreffenden Alterssicherungssystemen pflichtversicherten Grenzarbeitnehmern – auch wenn sie im Ausland leben – **unabhängig von ihrem konkreten steuerrechtlichen Status** die Zulagenberechtigung zustehen.
- Die **Eigenheimrente („Wohn-Riester“)** soll auch für selbstgenutzte Immobilien im EU-/EWR-Ausland gewährt werden, sofern es sich bei der Auslands-

immobilie um die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulagenberechtigten handelt. Ferienhäuser sind weiterhin von der Förderung ausgeschlossen.

- Bei Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch **Wegzug in das EU-/EWR-Ausland** soll die Zulage nicht mehr zurückgezahlt werden müssen. Die Rückforderung soll jedoch weiterhin beim Umzug in einen Drittstaat erfolgen.

Umsatzsteuer

Die Steuerbefreiung für **Umsätze der Deutschen Post AG** soll ab 1.7.2010 an die Liberalisierung auf dem Postmarkt und die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts angepasst werden. Befreit sind dann generell Universaldienste, die flächendeckend postalische Dienstleistungen einer bestimmten Qualität zu tragbaren Preisen anbieten und eine Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen.

Bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen ist ab dem 1.7.2010 die **monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen (ZM)** vorgesehen (bisher vierteljährlicher Meldezeitraum). Im Gegenzug brauchen die ZM dafür nicht mehr bis zum 10. Tag, sondern erst bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats übermittelt zu werden. Betragen die Lieferungen nicht mehr als 50.000 EUR im Quartal (vom 1.7.10 bis zum 31.12.11: 100.000 EUR), sollen die ZM erst bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden müssen. Bei **innergemeinschaftlichen Dienstleistungen** soll es bei dem vierteljährlichen Meldezeitraum bleiben. Unternehmer mit **Dauerfristverlängerung** für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung sollen diese nicht mehr für die Abgabe der ZM in Anspruch nehmen können.

Referententwurf zum Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen vom 17.11.2009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093838

Für Unternehmer

Umsatzsteuervorauszahlungen in 1/2010: Zehn-Tage-Regel nicht anwendbar

Da der **10.1.2010 ein Sonntag** ist, verschiebt sich die Fälligkeit der Umsatzsteuervorauszahlung auf den 11.1.2010. Die im Januar zu leistende Umsatzsteuervorauszahlung ist bei **Einnahmen-Überschuss-Rechnern** somit als **Betriebsausgabe im Jahr 2010** zu erfassen.

Umsatzsteuervorauszahlungen sind grundsätzlich fällig am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums. Da sie als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben bzw. Einnahmen behandelt werden, gilt für Einnahmen-Überschuss-Rechner die **Zehn-Tage-Regel**. Infolgedessen sind Umsatzsteuervorauszahlungen in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem sie entstanden sind, sofern sie innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung dieses Kalenderjahres entrichtet werden.

Verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag, weil der 10. Tag des Monats ein **Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag** ist, gilt die Vorauszahlung nicht mehr als innerhalb der ersten 10 Tage abgeflossen. Es bleibt nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Rheinland also bei der konsequenten Anwendung der Zehn-Tage-Regel.

OFD Rheinland vom 17.9.2009 - Kurzinfo ESt 49/2009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093696

Für Vereine

Ehrenamtspauschale: Satzungsänderung bis 31.12.2010 zulässig

Die neue Ehrenamtspauschale in Höhe von 500 EUR hat viele Vereine veranlasst, **pauschale Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder** zu zahlen. Wird eine Vergütung aber ohne satzungsmäßige Grundlage gezahlt, verstößt dies gegen das Gebot der **Selbstlosigkeit** und schließt die **Gemeinnützigkeit** aus. Die Satzung muss die Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen an Vorstandsmitglieder ausdrücklich vorsehen. Sollten **Vergütungen bis zum 14.10.2009** gezahlt worden sein, ist dies aber unschädlich, wenn die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2010 eine **Satzungsänderung** beschließt.

BMF vom 14.10.2009, Az. IV C 4-S 2121/07/0010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093503

Für Arbeitgeber

Freiwillige Unfallversicherungen: Drei Fallgestaltungen im Überblick

Das Bundesfinanzministerium hat die steuerliche Behandlung von freiwilligen Unfallversicherungen in allen offenen Fällen an die **aktuelle Rechtsprechung** des Bundesfinanzhofs angepasst. Folgende Aspekte sind hervorzuheben:

Versicherungen des Arbeitnehmers

Deckt die vom Arbeitnehmer abgeschlossene Police ausschließlich **beruflich bedingte Unfälle** ab, liegen **Werbungskosten** vor. Wurden hingegen **außerberufliche Unfälle** abgesichert, handelt es sich um **Sonderausgaben**. Bei gemischten Verträgen erfolgt eine entsprechende Aufteilung nach Angaben des Versicherungsunternehmens oder eine hälftige Schätzung für beide Bereiche.

Versicherungen des Arbeitgebers

Steht bei vom Arbeitgeber abgeschlossenen Unfallversicherungen die Ausübung der **Rechte ausschließlich dem Arbeitgeber** zu, stellen die Beiträge im Zeitpunkt der Zahlung noch keinen Arbeitslohn dar. Erst wenn der Arbeitnehmer Leistungen aus dem Vertrag erhält, führen die bis dahin entrichteten Beiträge zu **Barlohn, begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung**. Das gilt unabhängig davon, ob der Unfall im beruflichen oder privaten Bereich eingetreten ist und ob es sich um eine Einzel- oder Gruppenunfallversicherung handelt. Der auf das Risiko beruflicher Unfälle entfallende Anteil der Beiträge ist zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung steuerfreier Reise- oder steuerpflichtiger Werbungskostenersatz des Arbeitgebers, dem **bei der Veranlagung Werbungskosten** in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Kann der Arbeitnehmer den **Versicherungsanspruch** bei einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Versicherung **unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen** geltend machen, stellen die Beiträge bereits im Zeitpunkt der Zahlung durch den Arbeitgeber Arbeitslohn dar.

BMF vom 28.10.2009, Az. IV C 5 - S 2332/09/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093843

Für GmbH-Geschäftsführer

Überversorgung: Auflösung der Pensionsrückstellung als Folge einer Gehaltsreduzierung

Ist die finanzielle Lage angespannt, vereinbaren Kapitalgesellschaften mit ihren Gesellschafter-Geschäftsführern oftmals eine **Herabsetzung der laufenden Bezüge**. Besteht daneben noch eine Pensionszusage, ist aber Vorsicht geboten, da das Risiko der steuererhöhenden Auflösung der Pensionsrückstellung droht.

Im Endeffekt geht es hier um den Tatbestand der **Überversorgung**. Eine Pensionsrückstellung führt dann zu einer Überversorgung, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung **75 Prozent der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge** übersteigt. Erfolgt nun eine Gehaltskürzung, ohne die Pensionszusage entsprechend anzupassen, kann im Einzelfall eine Überversorgung vorliegen. Grundsätzliche Konsequenz: Die Pensionsrückstellung ist insoweit ergebniswirksam zu kürzen.

Das Finanzgericht München vertritt hierzu die Auffassung, dass eine befristete **Gehaltsabsenkung zu Sanierungszwecken** jedoch nicht zwingend eine Überversorgung zur Folge haben muss, sondern im Einzelfall durchaus gerechtfertigt sein kann. Denn die 75-Prozent-Grenze bildet **lediglich ein Indiz** bzw. einen Anhaltspunkt für eine steuerrechtlich unzulässige Vorwegnahme künftiger Lohnrends und führt deshalb nicht automatisch zur teilweisen Auflösung der Pensionsrückstellung.

Für Arbeitnehmer

Auch der Umzug in die Nähe des Arbeitgebers kann privat veranlasst sein

Umzugskosten können Werbungskosten darstellen, sofern sie **beruflich veranlasst** sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist ein Umzug beruflich veranlasst, wenn der Umzug aus Anlass eines **Arbeitsplatzwechsels** erfolgt oder sich der **erforderliche Zeitaufwand** für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte um **mindestens eine Stunde täglich** verkürzt.

Auf die **Umzugsmotive** des Arbeitnehmers, z.B. der Umzug in eine größere Mietwohnung, ist dann nicht mehr abzustellen, wenn die berufliche Veranlassung des Umzugs nach objektiven Kriterien eindeutig feststeht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hält das Finanzgericht München einen **Umzug wegen einer gescheiterten Ehe** auch dann nicht für **beruflich veranlasst**, wenn sich dadurch die Entfernung zum Arbeitsplatz deutlich verkürzt, im Urteilsfall von 30 auf drei Kilometer. Solche Umzugskosten bleiben aufgrund

Da die Umstände des Einzelfalls zu betrachten sind, musste die Rückstellung im Urteilsfall angepasst werden. In dem **Geschäftsführerbeschluss** war nämlich weder ein Hinweis auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Gesellschaft enthalten noch wurde eine nur vorübergehende Absenkung der Geschäftsführerbezüge vermerkt. Zudem wurde nur wenige Monate nach der Gehaltsreduzierung das Gehalt eines anderen Gesellschafter-Geschäftsführers deutlich angehoben.

Praxishinweis

Vor dem Hintergrund des Urteils sollte über die Gehaltsreduzierung des Gesellschafter-Geschäftsführers eine **schriftliche Vereinbarung** abgefasst werden. In dieser sollte ausdrücklich vermerkt werden, dass die Reduzierung befristet zu Sanierungszwecken erfolgt. Für die Befristung sollte nach Möglichkeit ein **Zeitrahmen** vorgegeben werden, der bei Bedarf verlängert werden kann.

FG München vom 6.5.2008, Az. 6 K 4096/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082783

der privaten Veranlassung unberücksichtigt. Denn der Wohnungswechsel hängt in einem solchen Fall ursächlich mit der Trennung zusammen.

Da der Umzug nicht aus beruflichen Gründen erfolgte, spielt es keine Rolle, dass sich der Wohnungswechsel auch beruflich durch die Fahrzeitverkürzung positiv ausgewirkt hat. Dies ist lediglich eine **nicht zu beachtende Nebenfolge** der privat veranlassten Veränderungen.

FG München vom 24.3.2009, Az. 6 K 683/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093841

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag gilt für Freiberufler bereits in 2007

Der steuermindernde Investitionsabzugsbetrag gilt nach einer speziellen Übergangsregel für nach dem 17.8.2007 endende **Wirtschaftsjahre**, also grundsätzlich bereits im **Veranlagungszeitraum 2007**. Da für Steuerpflichtige mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit der Gewinnermittlungszeitraum das **Kalenderjahr** ist, war strittig, ob für diesen Personenkreis die spezielle Übergangsregelung oder die allgemeine Anwendungsregel gilt.

Letzteres würde bedeuten, dass der Investitionsabzugsbetrag für Freiberufler erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 gilt und in 2007 noch die **alte Ansparschreibung** in Anspruch genommen werden könnte. Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof aber eine Absage erteilt. Somit können **Freiberufler, die ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln**, für 2007 keine Ansparschreibung, sondern lediglich den Investitionsabzugsbetrag geltend machen.

Hintergrund

Steuerpflichtige können für **künftige Investitionen** in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gewinnmindernd geltend machen. Dies war auch bisher schon über die Ansparschreibung möglich. Neu ist jedoch u.a., dass Freiberufler, die ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gewisse **Größenmerkmale** einhalten müssen.

Der Gewinn darf in dem Jahr, in dem der Abzug vorgenommen wird, nicht höher als 100.000 EUR (für 2009 und 2010 auf 200.000 EUR angehoben) sein. Da es bei der Ansparschreibung keine Schwellenwerte gab, fühlen sich viele **Freiberufler als Verlierer der Neuregelung**.

BFH-Beschluss vom 13.10.2009, Az. VIII B 62/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093695

Für Unternehmer

Firmenwagen: Vermutung der Privatnutzung gilt nicht bei gleichwertigen Pkw im Privatvermögen

Die Vermutung der Privatnutzung eines auf den Gesellschafter einer GbR zugelassenen Fahrzeugs kommt nur in Betracht, wenn dem Gesellschafter und seiner Ehefrau in dieser Zeit im Privatvermögen keine **gleichwertigen Fahrzeuge für Privatfahrten** zur Verfügung gestanden haben.

Im Streitfall wurde die **Vermutung** einer auch privaten Nutzung eines Porsches widerlegt, weil sich im Privatvermögen der Eheleute zusätzlich zwei gleichwertige Fahrzeuge befanden.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt ist das Halten von zwei vergleichbaren privaten Pkw **wirtschaft-**

lich nämlich völlig unvernünftig, wenn stattdessen das betriebliche Fahrzeug privat genutzt würde.

Hinweis: Da die **Revision anhängig** ist, bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Vorinstanz bestätigen wird.

FG Sachsen-Anhalt vom 6.5.2009, Az. 2 K 442/02, Rev. VIII R 42/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093859

Für alle Steuerpflichtigen

Mautgebühr mit der Pendlerpauschale abgegolten

Mautgebühren werden bei den Werbungskosten nicht zusätzlich zur Entfernungspauschale anerkannt. Mit der Pauschale sind nämlich **sämtliche Aufwendungen** für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **abgegolten**.

Hierzu zählen auch zusätzliche Mautgebühren für die Nutzung von Tunneln. Nur **außergewöhnliche Kosten** können neben der Entfernungspauschale abgezogen werden. Kosten für die Straßen-

benutzung sind aber gerade typische Aufwendungen und somit durch die Pendelfahrten veranlasst.

FG Schleswig-Holstein vom 30.9.2009, Az. 2 K 386/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093862

Für Vermieter

Keine Werbungskosten bei langjährigem Leerstand einer nicht marktgerechten Immobilie

Ist eine Immobilie aufgrund ihrer baulichen Gestaltung **nicht vermietbar**, müssen unter Umständen auch bauliche Umgestaltungen vorgenommen werden, um **vorweggenommene Werbungskosten** geltend machen zu können, so der Tenor des Bundesfinanzhofs in einem aktuellen Urteil.

Im Streitfall ging es um ein Wohn- und Geschäftsgrundstück, auf dem 1976 ein dreigeschossiges Gebäude errichtet wurde. Im Erdgeschoss, Keller und ersten Obergeschoss waren ein Ladengeschäft, Lager- und Personräume gewerblich vermietet. Demgegenüber standen **seit der Fertigstellung einige Räume leer**. Die auf die leer stehenden Räumlichkeiten entfallenden Aufwendungen erkannte der Bundesfinanzhof bei der Einkommensteuerveranlagung 2003 nicht als Werbungskosten an, da keine ernsthaftige Vermietungsabsicht bestand.

In der Urteilsbegründung führten die Richter aus, dass Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein können, wenn der Steuerpflichtige sich endgültig entschlossen hat, daraus Einkünfte zu erzielen (**Einkünfteerzielungsabsicht**). Sofern die Vermietungsbemühungen allerdings zeigen, dass für das Objekt kein Markt besteht, muss der Steuerpflichtige zielgerichtet darauf hinwirken einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen. Bleibt er untätig und nimmt er den Leerstand auch künftig hin, spricht dieses Verhalten gegen den endgültigen Entschluss zu vermieten.

BFH-Urteil vom 25.6.2009, Az. IX R 54/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 093772

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.